

### Haushaltssatzung der Gemeinde Niederfrohna für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 27.02.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

	(2020)	(2021)
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	3.366.600 EUR	3.456.000 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	3.525.900 EUR	3.664.600 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-159.300 EUR	-208.600 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	50.200 EUR	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	300.000 EUR	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	-249.800 EUR	0 EUR
- Gesamtergebnis auf	-409.100 EUR	-208.600 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	282.000 EUR	278.600 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	0 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-127.100 EUR	70.000 EUR
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.104.600 EUR	3.169.700 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.999.300 EUR	3.086.600 EUR

	(2020)	(2021)
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	105.300 EUR	83.100 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	957.800 EUR	685.100 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.798.100 EUR	999.000 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-840.300 EUR	-313.900 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-735.000 EUR	-230.800 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	37.200 EUR	37.400 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-37.200 EUR	-37.400 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt.	-772.200 EUR	-268.200 EUR

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 1.821.000 EUR (2020) und 880.000 EUR (2021) festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 300.000 EUR (2020) und 300.000 EUR (2021) festgesetzt.

**§ 5**

Die Hebesätze werden für die Jahre **2020** und **2021** wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	330 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400 v.H.
Gewerbsteuer auf	400 v.H.

**§ 6**

Den im Haushaltsplan enthaltenen Budgetierungsregeln wird zugestimmt.

**§ 8**

Begriffsdefinitionen:

- Erheblichkeit im Sinne des § 77 SächsGemO: der Prozentsatz wird auf 2 % festgesetzt
- Quantitative Wesentlichkeit im Sinne des § 62 SächsKomHVO: der Prozentsatz wird auf 0,7 % der Bilanzsumme festgesetzt, Abweichungen sind zulässig und im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses zu dokumentieren

Niederfrohna, den 31.03.2020

\_\_\_\_\_  
Klaus Kertzsch  
Bürgermeister

(Siegel)